



Kurzinformation

Fragen zur Rentenversicherung von Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben

Für Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben regelt § 2 Nr. 8 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Soweit für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, können Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben für die darüber hinausgehende Zeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden.

Die oben genannte Versicherungspflicht setzt voraus, dass der Handwerksbetrieb nach den Regelungen der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen ist, der Gewerbetreibende die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen in seiner Person erfüllt und die Tätigkeit tatsächlich ausübt.

Ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt gemäß § 2 Nr. 8 letzter Halbsatz SGB VI als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt. Von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind demnach Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, selbst wenn der einzelne Gesellschafter den für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen handwerksrechtlichen Befähigungsnachweis besitzt.

Die Gesellschafter eines als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführten Handwerksbetriebs sind somit unbeachtlich einer Eintragung in die Handwerksrolle nicht rentenversicherungspflichtig gemäß § 2 Nr. 8 SGB VI. Für Gesellschafter-Geschäftsführer und andere mitarbeitende Gesellschafter kann eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Ausübung einer abhängigen Beschäftigung bestehen, wenn sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft ausüben.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode wurde vereinbart, alle Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung mit Opt-out-Lösung und Altersvorsorgepflicht einbeziehen zu wollen. Im Rahmen dieser Überlegungen wären eventuell aus Gleichbehandlungsgründen auch die Versicherungspflicht und die Befreiungsmöglichkeit nach 18 Jahren für Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben zu überprüfen. Konkrete Vorschläge hierzu sind bisher nicht bekannt.
